



# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Weinkauf & Sohn SEHEN und HÖREN GmbH, vertreten durch den  
Geschäftsführer Matthias Brückner, Löhrrstraße 10-12, 56068 Koblenz,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte KDU Krist Deller & Partner,  
Clemensstraße 26-30, 56068 Koblenz,

g e g e n

die Stadt Koblenz, vertreten durch den Oberbürgermeister, Willi-Hörter-Platz 1,  
56068 Koblenz,

- Beklagte -

w e g e n Straßenrechts  
hier: Sondernutzungserlaubnis

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom **23. Januar 2014**, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Meier  
Richter am Verwaltungsgericht Gietzen  
Richter am Verwaltungsgericht Pluhm  
ehrenamtlicher Richter Rentner Gerlach  
ehrenamtlicher Richter Elektroingenieur Hermann

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird zugelassen.

### **Tatbestand**

Die Klägerin wendet sich gegen die Versagung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis.

Die Klägerin, die in der Fußgängerzone der Löhrrstraße in Koblenz ein Optiker- und Akustikgeschäft betreibt, beantragte am 26. November 2012 die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für ein „Hörtestohr“ und im Sommer für einen „Sonnenbrillenständer“ (Warenauslage). Dem Antrag beigelegt waren die Fotografien des Brillenständers und einer Werbeanlage, die aus einem vergrößerten gelben Kunststoffohr besteht, auf dem ein blaues Hinweisschild mit einem weißen Pfeil und der Aufschrift „Hörtest“ angebracht ist.

Am 14. Dezember 2012 beschloss der Stadtrat der Beklagten die Richtlinie „Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum – Bereich Innenstadt“. Hierin ist ausgeführt, der Gestaltung von Sondernutzungen obliege eine besondere Verantwortung für ein harmonisches Stadtbild der Innenstadt als Aushängeschild von Koblenz. Innerhalb des Geltungsbereiches der Richtlinie (zwischen Rhein und Mosel, der Bahnstrecke, dem Hauptbahnhof mit Vorplatz und dem Markenbildchenweg) würden drei Bereiche gebildet. Einer der Bereiche sei die Einkaufs- und Fußgängerzone bestehend aus der Löhrr-, Markt- und Schloßstraße mit Löhrrstraße, Zentralplatz und Bahnhofplatz. Im Zuge der Umsetzung des „EU-Projekts – Ein Netzwerk, um die Stadt zu Fuß zu entdecken“ setze die Beklagte die bauliche Erneuerung des Löhrrondells und der Fußgängerzone Löhrrstraße im Abschnitt zwischen Friedrich-Ebert-Ring und Münzplatz um, um so die Einkaufs-

zone neu und attraktiv zu gestalten bzw. optisch aufzuwerten. In der Richtlinie, die einem Gestaltungskonzept gleich komme, würden die Grundsätze aufgezeigt, die bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachten seien.

Nach „IV Anwendungshinweise und Übergangsregelung“ findet die Richtlinie ab dem 1. Januar 2013 Anwendung. Hierin ist u.a. folgendes bestimmt:

„Bisher genehmigte, dieser Richtlinie nicht entsprechende Gegenstände dürfen für eine Übergangszeit von drei Jahren weiter benutzt werden, wobei bei Ersatzbeschaffungen die Regelungen dieser Richtlinie beachtet werden müssen.“

Unter „V. Sondernutzungen“ sind in der Richtlinie Regelungen zu unterschiedlichen Bereichen enthalten. Unter „4. Werbeständer“ ist u.a. ausgeführt:

#### „4.2 Erforderlichkeit einer Regelung:

„Werbeständer („Stopper“) nehmen im Stadtraum zunehmend mehr Raum ein; ihre Hinweisfunktion wird häufig durch Aufdringlichkeit, eben durch das „Stoppen“ der Fußgänger überlagert. Das ungehinderte Flanieren ist in Teilbereichen kaum mehr möglich. Störend für den öffentlichen Raum wirkt auch die Häufigkeit, Vielgestaltigkeit und die oft anzutreffende örtliche Beliebigkeit, so dass entweder nur 1 Werbeträger oder Warenauslagen aufgestellt werden dürfen.

#### 4.3 Zu beachtende Grundsätze:

4.3.1 Um eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes durch Werbeständer zu verhindern, soll deren Anzahl auf ein Minimum beschränkt werden und die Zulässigkeit der Werbeständer auf die Öffnungszeiten des jeweiligen Betriebs beschränkt werden.

4.3.2 Die Größe der Werbeständer soll generell auf ein für das Straßenbild und die Funktion der Straße nicht störendes Maß reduziert werden.

4.3.3 Besonders aufdringliche Werbeständer (z.B. sich bewegende) sollen vermieden werden. ...

#### 4.4 Beispiele geeigneter Maßnahmen:

Die gemäß Nr. 4.3 zu beachtenden Grundsätze werden insbesondere erfüllt, wenn

...

Sonderformen (Riesentelefone, Riesenohren, Eistüten, Werbesegel etc.) nicht verwendet werden.“

Mit Bescheid vom 15. April 2013 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen eines Werbeträgers in Form eines „Hörtestohrs“ vor dem Geschäft Löhrrstraße 10-12 ab, da diese Werbeanlage mit der Richtlinie nicht vereinbar sei.

Hiergegen legte die Klägerin rechtzeitig Widerspruch ein und machte geltend, vor vielen Geschäften seien Werbeträger bzw. Warenauslagen zu finden. Es sei nicht nachvollziehbar, warum sie nur einen Werbeträger oder eine Warenauslage aufstellen dürfe. Es sei willkürlich, dass sie eine Dienstleistung, wie einen Hörtest, wenn sie eine Warenauslage mit Sonnenbrillen auf die Straße stelle, nicht auf der Straße bewerben dürfe. Im Übrigen handele es sich bei der Werbeanlage nicht um ein Riesenohr, sondern nur um ein großes Ohr.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15. August 2013 wies der Stadtrechtsausschuss der Beklagten den Widerspruch u.a. mit folgender Begründung zurück: Die Ablehnung sei ermessensfehlerfrei erfolgt. Bei zunehmender Aufstellung von Waren und Werbeträgern auf der Straße sei ein ungehinderter Fußgängerverkehr in der Fußgängerzone fast nicht mehr möglich, da nur noch eine kleine Gasse zum Flanieren frei bliebe. Ein Verweilen bei zugestellten Schaufensterfronten im fraglichen Bereich sei kaum mehr möglich, so dass der Fußgängerverkehr behindert werde. Das äußere Erscheinungsbild der Straßenzüge in der Innenstadt würde verschandelt, wenn es zu viele Werbeanlagen gebe. Der Blick auf kulturhistorisch Bedeutsames werde verstellt bzw. abgelenkt. Wegen dieser Auswirkungen sei die Richtlinie beschlossen worden. Die Aufstellung des Hörtestohres sei mit Nrn. V.4.3 und V.4.4 der Richtlinie nicht zu vereinbaren. Das Hörtestohr sei im Verhältnis zum menschlichen Ohr als Riesenohr zu betrachten und wirke angesichts seiner farb-

lichen Gestaltung besonders aufdringlich. Der Gleichbehandlungsgrundsatz werde nicht verletzt. Die Beklagte erteile unter Zugrundlegung der Richtlinie keine Sondernutzungserlaubnisse zum Aufstellen von Werbeträgern in Sonderformen. Bei Nutzungen, die vor dem 1. Januar 2013 erlaubt worden seien, liege eine sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung vor, die aus der Umsetzung des vom Stadtrat aufgestellten Gestaltungskonzepts folge.

Mit ihrer am 11. September 2013 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie vertieft ihre bisherigen Ausführungen und weist insbesondere darauf hin, dass die Beklagte bei den Geschäften in den Gebäuden Löhrrstraße 4, 6, 14 und 20 sowie Marktstraße 1, 3, 7, 9, 10-12 und 16 Sondernutzungen entgegen der Richtlinie erlaube, obwohl es sich nicht um Altfälle handele. Zahlreiche Merkmale der Ziffern 4.3.1 bis 4.3.4 der Richtlinie seien unbestimmt. Das Hörtestohr könne nicht als besonders aufdringlicher Werbeträger im Sinne der Ziffer 4.3.3 der Richtlinie eingestuft werden. Dies belegten die Fotografien, die sich in der Widerspruchsakte befänden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 15. April 2013 und des Widerspruchsbescheids vom 15. August 2013 zu verpflichten, die am 26. November 2012 beantragte Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen eines Hörtestohres zu erteilen, hilfsweise,

die Beklagte unter Aufhebung der oben genannten Bescheide zu verpflichten, diesen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, Sondernutzungserlaubnisse, die der Richtlinie widersprächen, seien nach deren Erlass nicht ergangen. Dies gelte auch, wie die beiliegenden Sondernutzungserlaubnisse zeigten, für die Referenzfälle, auf welche sich die Klägerin berufe.

Das Gericht hat einen Beweisantrag der Klägerin auf Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit abgelehnt. Insoweit wird ausdrücklich auf die Sitzungsniederschrift der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 2014 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie die vorgelegten und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Verwaltungs- und Widerspruchsakten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Sondernutzungserlaubnis nach § 41 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG), noch muss die Beklagte den Antrag der Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu bescheiden. Vielmehr ist die Ablehnung der beantragten Sondernutzung zur Aufstellung der Werbeanlage „Hörtestohr“ durch den Bescheid vom 15. April 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. August 2013 rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Zunächst ist festzustellen, dass die Klägerin zum Abstellen des Hörtestohrs im Straßenraum eine Sondernutzungserlaubnis benötigt, weil sie insoweit, was zwischen den Beteiligten auch nicht im Streit steht, die Löhrrstraße über den Gemeingebrauch (§ 34 Abs. 1 LStrG) hinaus nutzen will.

Die Ermessensbetätigung der Beklagten ist nicht zu beanstanden.

Ausgangspunkt der Überlegung ist dabei, dass die zuständige Stelle bei Entscheidungen über eine Sondernutzungserlaubnis ihr Ermessen entsprechend dem Zweck des § 41 Abs. 1 LStrG unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens auszuüben hat (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz, § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz). Die gerichtliche Kontrolle dieser Verwaltungsentscheidung beschränkt sich darauf, ob der rechtliche Rahmen des Ermessens und die Ermessensgrenzen eingehalten sind. Mithin ist für die Entscheidung zunächst die Widmung der betroffenen Gemeindestraße in den Blick zu nehmen. Über diesen straßenrechtlichen Belang im engeren Sinne hinaus dürfen der Ermessensausübung aber auch solche Gesichtspunkte zugrunde gelegt werden, die mit dem Zweck der Widmung einer Straße noch in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Hierzu können städtebauliche Belange wie der Schutz des Ortsbildes vor Verschandelung oder auch gestalterische Aspekte gehören. Gleichwohl gilt dies nicht schrankenlos, sondern die Maßstäbe für die Ermessensbetätigung müssen einen Bezug zur städtebaulichen Konzeption der jeweiligen Straße haben (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 15.08.2013, 1 B 10669/13.OVG, VGH Bad.-Württ., Urteil vom 09.12.1999, NVwZ-RR 2000, 837 ff.).

Hiervon ausgehend hat der Stadtrat der Beklagten am 14. Dezember 2012 die ermessenslenkende Richtlinie „Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum – Bereich Innenstadt“ beschlossen. Innerhalb des Geltungsbereiches der Richtlinie hat sie drei Bereiche gebildet, in denen je nach Nutzung der betroffenen Straßen unterschiedliche Anforderungen festgelegt sind. Einen Bereich bilden die zentralen Einkaufsstraßen der Beklagten, zu denen auch die Löhrrstraße gehört. Hierzu ist im Vorspann der Richtlinie ausgeführt, dass im Zuge der Umsetzung des „EU-Projekts – Ein Netzwerk, um die Stadt zu Fuß zu entdecken“ die bauliche Erneuerung des Löhrrondells und der Fußgängerzone Löhrrstraße im Abschnitt zwischen Friedrich-Ebert-Ring und Münzplatz umgesetzt werden solle, um so die Einkaufszone neu und attraktiv zu gestalten bzw. optisch aufzuwerten. Von daher ist es Ziel der Richtlinie, bezogen auf die jeweiligen Straßenzüge einem Gestaltungskonzept gleichkommend die Grundsätze zu beschreiben, die bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachten sind.

Eine solche Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden. Der Stadtrat der Beklagten hat als Repräsentativorgan die Befugnis, grundsätzliche Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu treffen. Hierzu gehört auch der Erlass genereller Bestimmungen über die Benutzung der in der Straßenbaulast der Beklagten stehenden Straßen. Von daher obliegt es seiner Einschätzung, in welcher Weise die Aufstellung von Werbeständern im Straßenraum beschränkt wird. Ebenso ist es ihm nicht verwehrt, für im Straßenraum zu platzierende Werbeanlagen gestalterische Vorgaben zur Wahrung oder Verbesserung des Stadtbildes zu machen. Dessen Schutz stellt einen Belang dar, der bei der Ermessensentscheidung über die Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzung berücksichtigt werden darf.

Nr. V.4 der Richtlinie ist eine taugliche Grundlage für die Ermessensbetätigung der Beklagten, da hierdurch Kriterien festgelegt worden sind, welche nach Einschätzung des Stadtrates zu einer Verbesserung des Stadtbildes führen.

Der Einwand der Klägerin, die Richtlinie sei zu unbestimmt, um die mit ihr verfolgte Zielsetzung zu erreichen, führt zu keiner anderen Einschätzung. Ausgangspunkt der Überlegung ist dabei, dass Adressat der Richtlinie des Stadtrates die Verwaltung der Beklagten ist. Hierdurch soll eine städtebaulichen bzw. gestalterischen Zielen genügende Praxis bei der Entscheidung über Sondernutzungserlaubnisse erreicht werden. Nach Nr. V.4.3 sollen besonders aufdringliche Werbeständer (z.B. sich bewegende) vermieden werden. Was unter dem Begriff „aufdringlich“ zu verstehen ist, verdeutlicht Nr. V.4.4 der Richtlinie. Hierin sind Beispiele für in diesem Sinne nicht aufdringliche Werbeanlagen aufgeführt. Nicht aufdringlich sind danach nicht bewegliche, sich nicht drehende Werbeständer sowie solche Anlagen, bei denen eine Sonderform (Riesentelefon, Riesenohr, Eistüte, Werbesegel etc.) nicht verwendet wird. Im Wege eines Umkehrschlusses der Nr. V.4.4 lassen sich somit Kriterien entnehmen, wann ein Werbeständer nach der Einschätzung des Stadtrates „besonders aufdringlich“ sein kann, u.a. dann nämlich, wenn er über eine besondere Form verfügt.



Die Verwendung der Formulierungen „Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes“ in Nr. V.4.3.1 der Richtlinie und „störendes Maß“ in Nr. V.4.3.2 der Richtlinie ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Hierdurch kommt die Motivation der Beklagten für die Begrenzung der Anzahl von Werbeanlagen je Betrieb zum Ausdruck. Die Beklagte will die Anzahl von Werbeanlagen erkennbar zurückdrängen, um die Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs in den betroffenen Straßen, u.a. der Fußgängerzone der Löhrrstraße, zu verbessern. Soweit die Größe der Werbeanlage in Nr. 4.3.2 angesprochen wird und die Zielsetzung formuliert ist, die Größe der Werbeanlagen auf ein für das Straßenbild und die Funktion der Straße nicht störendes Maß zu reduzieren, enthält Nr. V.4.4 der Richtlinie nähere Angaben zur Abmessung der Präsentationsfläche des Werbeposters und dessen Gesamthöhe. Aus dem Umkehrschluss dieser Regelung ergeben sich bei verständiger Auslegung wiederum konkrete Hinweise, wann die Größe eines Werbeposters ein „störendes Maß“ haben kann. Angesichts dessen sind die unter Nr. V.4 „Werbeposter“ formulierten Anforderungen ausreichend konkret, um das Ermessen bei der Zulassung von Sondernutzungen zu lenken.

Schließlich steht die Anwendbarkeit der Nr. V.4 der Richtlinie nicht in Widerspruch zu der Nutzung des hier in Frage stehenden Teils der Löhrrstraße als Fußgängerzone. Dabei wird nicht verkannt, dass gerade Fußgängerbereiche in besonderer Weise dem kommunikativen Verkehr dienen und Werbeanlagen mit zum Erscheinungsbild einer belebten Einkaufsstraße gehören. Allerdings soll durch die Richtlinie nicht jede Werbung durch Anlagen im Straßenraum untersagt werden. Vielmehr will die Beklagte zur Verbesserung des Stadtbildes erkennbar eine Harmonisierung des äußeren Erscheinungsbildes der Werbeposter erreichen und lässt deswegen grundsätzlich Anlagen, die beweglich oder in einer Sonderform – wie das Hörtestohr der Klägerin – gestaltet sind, nicht zu. Verbleibt somit jedem Betrieb nach wie vor die Möglichkeit Werbeposter im Straßenraum zu platzieren, wird durch Nr. V.4 der Richtlinie der Charakter der Löhrrstraße als innerstädtische, Fußgängern vorbehaltene Einkaufszone allenfalls unerheblich zu Lasten der anliegenden Geschäfte beeinträchtigt. Angesichts dessen durfte die Beklagte dem Antrag der Klägerin die ermessenslenkenden Vorschriften für Werbeträger in der Richtlinie zugrunde legen.

Die Beklagte hat diese Verwaltungsvorschriften fehlerfrei bei ihrer Entscheidung über die beantragte Sondernutzungserlaubnis angewendet. Entgegen der Auffassung der Klägerin handelt es sich bei dem in gelber Farbe gehaltenen „Hörtestohr“ um eine Sonderform, das im Vergleich zu dem natürlichen Ohr eines Menschen sprachlich als Riesenohr bezeichnet werden kann. Von daher war es der Beklagten nicht verwehrt, unter Berücksichtigung der in Ziffer 4.4 enthaltenen Wertung diese Sonderform als einen besonders aufdringlichen Werbeständer zu qualifizieren und hierauf gestützt die beantragte Erlaubnis zu versagen.

Es sind auch keine sonstigen Ermessensfehler ersichtlich. Der Einwand, die Beklagte habe den Sachverhalt im Widerspruchsverfahren nur unzureichend aufgeklärt und bezogen auf Altfälle ihre Verpflichtung zur Ermittlung des Sachverhalts verletzt, greift nicht durch. Im Widerspruchsbescheid ist ausgeführt, seit der Anwendung der Richtlinie habe die Beklagte keine Sondernutzungserlaubnisse für Werbeanlagen in Sonderformen erteilt. Die Kammer hat keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Angaben nicht zutreffen und seit der Anwendbarkeit der Richtlinie, dem 1. Januar 2013, ein Werbeständer in einer vergleichbaren Sonderform zugelassen worden ist.

Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) geltend macht, da eine Vielzahl von Werbeträgern oder Warenauslagen, die der Richtlinie widersprächen, im öffentlichen Straßenraum stünden, ist dem entgegenzuhalten, dass es sich hierbei vornehmlich um Altfälle, in denen die Sondernutzung vor dem 1. Januar 2013 erlaubt worden ist, handelt. Die Kammer teilt die Einschätzung der Beklagten, dass solche Altfälle mit der beantragten Aufstellung des Hörtestohrs allein deswegen nicht vergleichbar sind, weil die Beklagte, was zulässig ist, ihre Verwaltungspraxis geändert hat. Zudem sollen nach der Richtlinie Gegenstände, die aufgrund einer vor dem 1. Januar 2013 erteilten Genehmigung im Straßenraum platziert werden, nur noch für eine Übergangszeit von drei Jahren dort weiter stehen. Da die von der Beklagten erteilten Sondernutzungserlaubnisse, wie die vorgelegten Verwaltungsakten für andere Betriebe belegen, mit einem Widerrufsvorbehalt (vgl. § 41 Abs. 2 Satz 1 LStrG) versehen sind, hat die Beklagte die Möglichkeit zum Widerruf der in den Altfällen erteilten Erlaubnisse. Hierdurch

ist gewährleistet, dass die mit der Richtlinie verfolgten Ziele auch in einem angemessenen zeitlichen Rahmen erreichbar sind, auch wenn Sondernutzungen derzeit nicht mit Nr. V.4. der Richtlinie in Einklang stehen sollten. Angesichts dessen ist für eine willkürliche Vorgehensweise der Beklagten nichts ersichtlich.

Diese Bewertung wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Beklagte unter dem 21. Januar 2013 eine widerrufliche Sondernutzungserlaubnis für ein Einzelhandelsgeschäft in der Marktstraße 3 erteilt hat. Gegenstand dieser Erlaubnis sind zwei Sondernutzungsflächen für Warenauslagen, für die Nr. V.3 der Richtlinie gilt. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für eine solche Nutzung ist wegen anderer Kriterien nicht mit dem Aufstellen eines Werbeträgers in einer Sonderform vergleichbar.

Auch die Berufung der Klägerin auf die unter dem 11. Oktober 2013 erteilte Sondernutzungserlaubnis für ein in der Löhrrstraße 16-20 gelegenes Einzelhandelsgeschäft mit erlaubnisfreier Gastronomie rechtfertigt nicht die Annahme eines Ermessensfehlers. Insoweit hat die Beklagte das Aufstellen von zwei Stehtischen mit integrierten Sonnenschirmen, einer Verkaufstheke in Form eines Getränkekühlschranks sowie eines aufklappbaren Werbeträgers/Speisekartenständers erlaubt. Der Speisekartenständer hat aber anders als das Hörtestohr der Klägerin keine Sonderform, so dass zwei unterschiedlich gelagerte Sachverhalte vorliegen und ein Verstoß gegen das Willkürverbot nicht feststellbar ist.

Da die Klägerin keine besonderen Umstände geschildert hat, die für die Zulassung des Hörtestohrs streiten, ist die Versagung der beantragten Erlaubnis somit in ermessensfehlerfreier Weise erfolgt.

Das Gericht war angesichts der in der Widerspruchsakte vorgelegten Fotografien nicht gehalten, die in der mündlichen Verhandlung beantragte Inaugenscheinahme der Örtlichkeit vorzunehmen.

Im Übrigen ist es für den Ausgang des Rechtsstreits unerheblich, ob das Hörtestohr als Einzelanlage zu einer Überfrachtung des Straßenraumes führt, ob es kleiner als ein handelsüblicher Klappständer ist und ob es im direkten

Zusammenhang zum Betrieb der Klägerin steht. Die Erlaubnis für diesen Werbeständer wurde von der Beklagten wegen der Sonderform (Riesenoehr) versagt. Überdies ist es allein Sache der Beklagten, die Kriterien für die Ermessensausübung für die Zulassung von Sondernutzungen festzulegen. Sie hat, wie oben gezeigt, in einem noch vertretbaren Rahmen bestimmt, dass ab dem 1. Januar 2013 keine Werbeständer in Sonderformen mehr aufgestellt werden dürfen, weil derartige Werbeanlagen von ihr als besonders aufdringlich eingestuft werden. Dem Gericht ist es aber verwehrt, insoweit eigene Ermessenserwägungen anzustellen, so dass auch der optische Eindruck des Erscheinungsbildes des Hörtestohrs in der Löhrrstraße letztlich für den Ausgang des Rechtsstreits nicht von Belang war.

Nach allem war die Klage gemäß § 154 Abs. 1 VwGO kostenpflichtig abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO.

Die Berufung war gemäß § 124 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen, da der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung hat. Es ist nämlich in der obergerichtlichen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz bisher nicht abschließend geklärt, in welchem Umfang ästhetische Gestaltungsvorstellungen bei straßenrechtlichen Sondernutzungen berücksichtigt werden können (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O.).

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die **Berufung** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Die Berufung muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

**Die Einlegung und die Begründung der Berufung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.**

gez. Meier

gez. Gietzen

gez. Pluhm

## Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,--€ festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

gez. Meier

gez. Gietzen

gez. Pluhm

**Ausgefertigt:**

*Mattesen, Justizbeschäftigte*



Dokument unterschrieben  
von: Mattesen, Marion, Justiz  
RLP  
am: 10.02.2014 10:32